

Satzung

vom 25. März 2020 zur ersten Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den gemeinsamen Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 6. November 2014

Aufgrund der §§ 4, 59 und 62 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 4 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und § 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die Verbandsversammlung am 25. März 2020 folgende Satzung zur ersten Änderung der Gutachterausschussgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

„(2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den gemeinsamen Gutachterausschuss in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt auch für die weiteren beteiligten Gemeinden Salem, Frickingen und Heiligenberg.“

Artikel 2

Diese Satzung zur ersten Änderung der Gutachterausschussgebührensatzung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Ausgefertigt!

Markdorf, den 26. März 2020

Georg Riedmann
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.